

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Vorsitzender Lars Harms
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Bernd Böttger
Nicole Chatenay
Ulf Paetau
Björn Selck

Gemeinsame Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und der Volksbanken Raiffeisenbanken zum Erfahrungsbericht zum Gesetz zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein (FINISHG) 30. Oktober 2024

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3908

Sehr geehrter Herr Harms, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zum Fachgespräch und möchten Ihnen unsere Anmerkungen zur Umsetzung des FINISHG aus der Perspektive der Volksbanken Raiffeisenbanken und Sparkassen Schleswig-Holsteins mit dieser Stellungnahme übermitteln. Da eine sehr ähnliche Betroffenheit zur Sache vorliegt, geben der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGVSH) und der Presse- und Informationsdienst der Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (PVR) eine gemeinsame Stellungnahme ab.

Die Sparkassen und die Volksbanken Raiffeisenbanken Schleswig-Holsteins unterstützen grundsätzlich die Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien in der Anlagestrategie des Landes Schleswig-Holstein und den Ansatz, Richtlinien für die einheitliche und eindeutige Klassifizierung der Finanzanlagen des Landes und der landesunmittelbaren Anstalten des öffentlichen Rechts festzulegen. Wie die Landesregierung treten sowohl die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken als auch die Sparkassen-Finanzgruppe für die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen ein und haben in ihren Nachhaltigkeitsleitbildern fixiert, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten und einen Beitrag zum Erreichen der UN-Nachhaltigkeitsziele leisten zu wollen.

Der vorliegende Erfahrungsbericht zeigt aus unserer Sicht, dass das FINISHG sein vorrangiges Ziel, die konsequente Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der Finanzanlagestrategie, in den drei Jahren seit Inkrafttreten weitgehend erreicht hat. Dennoch gibt es einige Aspekte, die aus Sicht der Volksbanken Raiffeisenbanken und Sparkassen Schleswig-Holsteins überdacht und ggf. angepasst werden sollten.

Einschränkungen des Anlagespektrums

Im Erfahrungsbericht wird an einer Stelle darauf hingewiesen, dass die in § 4 des FINISHG festgelegten Nachhaltigkeitskriterien eine Einschränkung des Anlagespektrums zur Folge haben.

Betroffen sind in unserem Kundengeschäft hiervon Stiftungen, denen eine konsequente Anwendung des FINISHG bei einem begrenzten Vermögen Schwierigkeiten hinsichtlich einer notwendigen Renditeerzielung zur Erfüllung ihrer Stiftungszwecke bereiten könnte. Dies begründet sich auf mehreren Ebenen.

Im Bericht wird mehrfach die in der Vergangenheit bereits häufig diskutierte Frage nach der Performance nachhaltiger Geldanlagen aufgeworfen. Die Mehrzahl der wissenschaftlichen Studien zum Thema, darunter auch jene, die seitens unserer Finanzgruppen initiiert worden sind, teilt die Befürchtung von Renditeeinbußen nicht. So resümierte beispielsweise eine vom Research Center for Financial Services der Steinbeis-Hochschule Berlin durchgeführte und von der Fondsgesellschaft Union Investment geförderte Meta-Studie, dass „sowohl absolut als auch relativ nur sehr wenige oder teilweise sogar keine Untersuchungen“ existieren, die von einem schlechteren Rendite-Risiko-Profil nachhaltiger Geldanlagen – dies betrifft sowohl Aktien als auch Anleihen und Investmentfonds – ausgehen. Mehrheitlich weisen Studien zum Thema darauf hin, dass sich die Renditen nachhaltiger und konventioneller Anlagen entweder nicht signifikant unterscheiden oder nachhaltige Anlagen sogar besser performen als konventionelle Anlagen. In diesem Kontext gilt es zu beachten, dass in den Analysen die Besonderheiten des FINISHG keine Berücksichtigung gefunden haben.

Das FINISHG kommt nur auf Landesebene zur Geltung, und damit ist weder eine bundes- noch eine europaeinheitliche Anwendung gegeben. Wir verweisen insofern auf die Umsetzung des EU-Aktionsplanes mit der Taxonomie-Verordnung, der Offenlegungsverordnung (SFDR) und dem Principal Adverse Impact (PAI). Insofern orientieren sich Fondsgesellschaften und Assetmanager an diesen – mittlerweile etablierten – überregional gültigen Bestimmungen. In der Folge ergeben sich in jedem Fall Einschränkungen des Anlagespektrums, besonders für den Erwerb aktiv und passiv gemanagter Fonds, da seitens der Emittenten keine Konformität des FINISHG bestätigt werden kann.

Eine detaillierte und damit produktbezogene Betrachtung wie z. B. einzelner Fonds ist pauschal nicht möglich, da es für entsprechende Empfehlungen stets der individuellen Betrachtung von spezifischen Anforderungen der Anleger:innen bedarf. Allgemein können wir aber festhalten, dass die in FINISHG gestellten Anforderungen bei einer strengen Auslegung über branchenübliche ESG-Kriterien hinausgehen und damit die Auswahl nachhaltig klassifizierter Produktportfolios erheblich einschränken.

Die Institutionen, die unter die Anwendung des FINISHG fallen, haben die Vorgaben des Gesetzes zu erfüllen. Als mit deren Vermögensverwaltung betraute regionale Finanzdienstleister stoßen

unsere Sparkassen und Volksbanken Raiffeisenbanken an ihre Grenzen, wenn mit angemessenem Aufwand nach dem FINISHG zulässige Geldanlagen identifiziert werden sollen. Da sicher zu stellen ist, dass die Anlageprodukte den Kriterien entsprechen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. So führen die Verpflichtungen zur Einhaltung der FINISHG-Kriterien zu einer Erhöhung des Aufwandes in der Bewertung potenzieller Anlagen und verteuern damit die Anlageberatung, wie z. B. für Asset-Management/Vermögensverwaltungen und/oder Ratingtools, die zudem ggf. von Drittanbietern eingekauft werden müssten. Dieser hohe Prüfungsaufwand kann zur Unwirtschaftlichkeit der Anlagemöglichkeiten führen, oder aber Anlagen können nicht empfohlen werden, weil der Nachweis der FINISHG-Konformität zu aufwändig wäre.

Aus unserer Sicht sollten die Kriterien des FINISHG im Sinne eines praktikablen ESG-Umsetzungskonzeptes überprüft werden, um Unsicherheiten auszuräumen und eine Anwendung mit angemessenem Aufwand unter Beachtung des gesetzgeberischen Willens zu gewährleisten. Hier wäre mindestens eine Harmonisierung, wenn nicht sogar die Abwicklung des FINISHG zur Vereinheitlichung des Regelungsumfangs zu prüfen. Dies böte auch die Gelegenheit zu einem veritablen Bürokratieabbau und einer praktikablen Handhabung durch die Kreditinstitute.

Das FINISHG hat aner kennenswerte Pionierarbeit geleistet und seinen Zweck erfüllt. Es sollte überlegt werden, ob nunmehr u. a. die unmittelbare Anwendung der Offenlegungsverordnung, die MiFID II Nachhaltigkeitspräferenzabfrage und das daraus abgeleitete Verbändekonzept (der Deutschen Kreditwirtschaft (DK), des Bundesverbands Investment und Asset Management (BVI) und des Deutsche Derivate Verbandes (DDV)) mit den gemeinsam entwickelten Mindestausschlüssen ausreichen.

gez. Bernd Böttger und Nicole Chatenay für den SGVSH

gez. Ulf Paetau und Björn Selck für den PVR